*Laut der UN-Menschenrechtskonvention hat jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Teil dieser Persönlichkeit ist auch die sexuelle Orientierung und die eigene geschlechtliche Identität. Dennoch wird dieses Recht einigen Personen abgesprochen, die nicht-heterosexuell sind oder sich mit einem Geschlecht identifizieren, das von ihrem biologischen Geschlecht abweicht. Sie sehen sich mit Beleidigung und Diskriminierung konfrontiert – mancherorts werden sie gar gesetzlich verfolgt. Auf Demonstrationen und Paraden müssen sie heute noch um die Anerkennung und Akzeptanz der breiten Gesellschaft kämpfen, auch wenn verschiedenste sexuelle Orientierungen und Geschlechtsorientierungen mittlerweile oftmals als ganz normal verstanden werden. Daher stellt sich die Frage: „Die LGBITQ\*-Bewegung – eine Erfolgsgeschichte?“*

*---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------*

Der verschärfte §175 StGB lieferte die Rechtsgrundlage zur Verfolgung von homosexuellen Männern. Heinrich Himmler und nationalsozialistische Propaganda-Zeitschriften lieferten die ideologische Begründung (siehe M 3.1). So wurde die großangelegte Verfolgung homosexueller Männer im nationalsozialistisch geführten Deutschland begonnen und durch die Polizei sowie durch Kräfte der Gestapo organisiert.

Die Verfolgung begann in Großstädten, in denen die Schwulenszene seit der Weimarer Republik gewachsen war und teilweise florierte. Vor allem in Berlin und München wurden Razzien durchgeführt. Bekannte Schwulenlokale wurden durchsucht und polizeilich bekannte homosexuelle Männer wurden verhaftet. Die Gestapo arbeitete dabei nach dem „Schneeballprinzip“. Die verhafteten Männer wurden gezwungen, die Namen von weiteren Homosexuellen zu verraten, die dann ebenfalls verhaftet und verhört wurden. Die Gestapo richtete dafür sogar ein Sonderdezernat ein, das Hausdurchsuchungen und Verhöre durchführte, bei denen die Beschuldigten nicht selten misshandelt wurden.

Einzelne Fälle dienten der Propagandamaschinerie des NS-Staates dazu, die vom Staat sanktionierte Homosexuellenverfolgung zu rechtfertigen. Ein solches Beispiel stellte der Obergebietsführer der Hitlerjugend Franz Schnaedter dar. Er wurde beschuldigt, seine Stellung ausgenutzt zu haben, um sexuelle Kontakte zu Jungen der Hitlerjugend anzubahnen. Er wurde 1935 verhaftet und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Außerdem wurden einige NS-Funktionäre verhaftet und verurteilt. Diese Einzelfälle sollten beweisen, dass homosexuelle Männer tatsächlich versuchten, die Jugend zu verführen und den Staat zu unterwandern. Dass die meisten NS-Organisationen straff organisierte Männerverbünde waren, deren Fokus auf Kameradschaft und Bruderliebe gründete, was sie für hetero- und homosexuelle Männer gleichsam anziehend machte, spielte dabei keine Rolle.

Eine weitere Gesetzesverschärfung des §175 sorgte dafür, dass erheblich mehr Männer zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Diese mussten aber nicht wie mehr wie zur Zeit der Weimarer Republik in Zuchthäusern (also Gefängnissen) abgesessen werden. Verurteilte wurden oftmals in die neu errichteten Konzentrationslager verschleppt und dort zur Arbeit gezwungen. Selbst wer nicht verurteilt wurde, war vor sozialen Repressalien nicht geschützt. Wer auch nur in Verdacht stand, homosexuell zu sein, verlor in den meisten Fällen seine Wohnung und seinen Arbeitsplatz.

Homosexuelle Frauen mussten eine solche Verfolgung nicht fürchten. Die in der NS-Ideologie verbreitete Meinung war, dass lesbische Frauen die Staatsordnung nicht gefährdeten, weil sie ohnehin keine hohen Ämter im Staat bekleiden durften.

*Text nach: Zinn, Alexander, »Gegen das Sittengesetz«: Staatliche Homosexuellenverfolgung in Deutschland 1933–1969, in: Alexander Zinn (Hg.), Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung, Göttingen 2022, S. 15-48.*